

Checkliste Umsetzung Datenschutz

Wenn die Basisgruppe eine Homepage / Website betreibt...

- ? ... wurde das Impressum auf den aktuellen Stand gebracht?
- ? ... wurde die Datenschutzerklärung auf den aktuellen Stand gebracht?
- ? ... sind beide Seiten direkt auf der Einstiegsseite der Website unmittelbar verlinkt?
- ? ... wurde für die Domain ein SSL-Zertifikat aktiviert?

Wenn die Basisgruppe die Mitgliederdaten zu Vereinszwecken nutzt...

- ? ... erhalten die Vertrauensleute nur die notwendigen Daten?
- ? ... werden die Vertrauensleute nachweislich auf das Datengeheimnis verpflichtet?
- ? ... werden keine Adresslisten an Mitglieder ausgegeben?
- ? ... werden keine Adresslisten an Nicht-Mitglieder ausgegeben?
- ? ... verzichtet der Vorstand ausdrücklich auf die Nutzung nicht notwendiger Daten?
- ? ... hat der Vorstand diese Daten gesichert vor fremdem Zugriff?
- ? ... hat der Vorstand diese Daten nicht vermischt mit privaten Daten?
- ? ... ist der Vorstand nachweislich auf das Datengeheimnis verpflichtet?

Wenn die Basisgruppe E-Mails zu Vereinszwecken nutzt...

- ? ...werden die Mailadressen der Mitglieder so eingetragen, dass diese nicht allen anderen Mitgliedern bekannt werden, dazu kann und sollte das Feld „BCC“ genutzt werden.

Mustervorlagen und Hinweise unter www.kab-essen.de/service/datenschutz

Grundlagen DSGVO / KDO – KAB Essen

Was sind „Personenbezogene Daten“?

Personenbezogene Daten sind

- nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum,
- sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen.
- Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen.

Welche Daten dürfen *ohne gesonderte Einwilligung* verarbeitet werden?

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** (wie etwa **Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon, Mobiltelefon, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer**) **notwendig** sind. Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines **Dachverbandes**, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitrifft.

Alle vor dem 25.05.2018 verarbeiteten Daten der OV und Gruppen sind damit gleichzeitig auch Daten des KAB Bundesverbandes „KAB Deutschland e. V.“ und **dürfen** dort ohne weitere Zustimmung **verarbeitet werden**.

Grundlagen DSGVO – KAB Essen

Wie kann ich diese Daten nutzen?

- Personenbezogene Daten der Mitglieder, wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mailadresse dürfen auch nach neuer Regelung nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen nicht mehr per E-Mail verschickt werden. Nutzen Sie hierfür bitte ausschließlich den Postweg.
- Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen nicht im normalen Papier- oder Hausmüll, sondern müssen mit einem Aktenvernichter sicher entsorgt werden.
- Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen nur für die Belange der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung verwendet werden (z.B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen bzw. Veranstaltungen, Weitergabe von KAB Nachrichten, Abbuchung der Mitgliedsbeiträge).
- Wenn personenbezogene Daten auf dem Computer gespeichert sind, muss dieser einen passwortgeschützten Zugang haben, der ausschließlich von der oder dem für die Daten Verantwortlichen (Kassier oder Vorstandsmitglied) genutzt wird. Wenn mehrere Personen denselben Computer nutzen, um auf die Daten zuzugreifen, braucht jeder von Ihnen einen eigenen Login.
- Gleiches gilt für den Computer, über den der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge abgewickelt wird (Bankdaten sind sensible personenbezogene Daten).
- Werden personenbezogene Daten in Papierform aufbewahrt, so ist der Zugang zu sichern (Aufbewahrung z.B. in abschließbarem Aktenschrank oder in abschließbarer Raum, zu dem nur befugte Personen aus dem Verband Zutritt haben).
- Personenbezogene Daten sind nicht bei Cloud-Anbietern im Internet zu speichern (z.B. iCloud, Dropbox, Microsoft OneDrive). Nutzen Sie zur Speicherung immer Ihren eigenen passwortgeschützten Rechner. Wollen Sie ausnahmsweise Cloud-Lösungen nutzen, müssen die Daten dort verschlüsselt bzw. passwortgeschützt abgelegt werden.
- Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung oder die Geschäftsordnung bestimmt. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. So darf etwa der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Auch müssen alle Mitgliederdaten regelmäßig für die Mitgliederverwaltung und -betreuung zur Verfügung stehen, während es in der Regel für den Kassierer genügt, wenn er die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung) kennt. Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechtigte Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

KAB-Daten nur für KAB-Zwecke nutzen. KAB-Daten vor nicht-KAB-Verantwortlichen schützen.

Kann ich Daten von nicht-KAB-Mitgliedern *ohne Einwilligung* verarbeiten?

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen** des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.

Was tun, wenn ich neue Daten nach dem 25.05.2018 neu verarbeite?

Für die Zeit nach dem 25.05.2018 stellen wir entsprechende Muster für Informationen zur Verfügung, die bei der Erfassung neuer Daten zu geben sind.

Dies betrifft insbesondere jede neue Erfassung von Mitgliedern, jede Veränderung im Datenbestand nach dem 25.05.2018.

Diese Muster oder entsprechende Hinweise liegen ab dem 25. Mai 2018 unter www.kab-essen.de/service/datenschutz bereit.

Was muss ich sonst beachten, um auch intern die Anforderungen der DSGVO und es KDG zu erfüllen?

Hierzu stellen wir unter der Adresse www.kab-essen.de/service/datenschutz weitere Vorlagen zur Verfügung
